

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/17292 –

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten und zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, des Aufenthaltsgesetzes und zur Anpassung anderer Gesetze an die Errichtung des Bundesamts

A. Problem

Das Auswärtige Amt erfüllt derzeit als oberste Bundesbehörde die ministeriellen und nicht ministeriellen Aufgaben des Auswärtigen Dienstes. Seit Bestehen des Auswärtigen Dienstes hat der Umfang seiner Aufgaben stetig zugenommen. Dies betrifft auch nicht ministerielle Aufgaben. Aufgaben in den Bereichen Infrastruktur und Verwaltung sind hinzugekommen, ohne dass bislang eine organisatorische Trennung in ministerielle und nicht ministerielle Aufgaben vorgenommen werden konnte. Neue politische Aufträge und der damit verbundene Anstieg der Haushaltsmittel zum Beispiel für die Projektförderung in den Bereichen Humanitäre Hilfe, Krisenprävention und Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik haben auch zu einem Zuwachs nicht ministerieller Aufgaben im Zuwendungsbereich geführt. Künftig werden weitere Aufgaben auf das Auswärtige Amt zukommen, beispielsweise die Bearbeitung von Visumanträgen im Zuge der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Der wachsende Aufgabenumfang erfordert eine leistungsfähige Struktur zur Erledigung von nicht ministeriellen Aufgaben mit Auslandsbezug, deren Erfüllung Auslandskompetenz und Fremdsprachenkenntnisse der Beschäftigten voraussetzt. Die Beschäftigten des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten müssen sich auf unterschiedlichste Rahmenbedingungen einstellen, darunter die verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen sowie unterschiedliche Formen staatlicher Verfasstheit einschließlich fragiler Staaten. Durch eine Neuordnung und Bündelung entsprechender Aufgaben in einer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts soll ein Kompetenz- und Ressourcengewinn erzielt werden. Das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen weltweit sollen von nicht ministeriellen Tätigkeiten entlastet werden, hierdurch größere Flexibilität gewinnen und sich stärker auf die ministeriellen Aufgaben fokussieren können. In der neu zu schaffenden Bundesoberbehörde werden Verwaltungsaufgaben mit Auslandsbezug zusammengeführt. Im Ergebnis wird in

der Bundesoberbehörde der Auf- und Ausbau des erforderlichen Spezialwissens mit Auslandskompetenz und Fremdsprachenkenntnissen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes gesichert und dazu nachhaltige und rotationsfeste Expertise aufgebaut. Anders als die Beschäftigten des Auswärtigen Dienstes werden die Beschäftigten der zu gründenden Bundesoberbehörde nicht der weltweiten Rotation unterliegen. Rotation bedeutet, dass die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst nach dienstlichen Erfordernissen im Auswärtigen Amt und an den Auslandsvertretungen eingesetzt werden und hierbei in der Regel im Abstand von etwa drei bis vier Jahren den Dienstort und die dienstlichen Aufgaben wechseln. Nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst haben sich Beamte des Auswärtigen Dienstes für Verwendungen an allen Dienstorten weltweit bereitzuhalten. Auch ein Teil der Tarifbeschäftigten des Auswärtigen Dienstes unterliegt der Rotation.

B. Lösung

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes wird das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten als Serviceeinrichtung mit ausgewiesener Fach-, Auslands- und Fremdsprachenkompetenz errichtet. Bestimmte nicht ministerielle Aufgaben des Auswärtigen Amtes werden dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übertragen; soweit erforderlich werden bestehende Gesetze hierfür geändert. Es wird gesetzlich vorgesehen, dass dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten weitere Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes beziehungsweise den Geschäftsbereichen anderer Bundesministerien übertragen werden können.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Der Gesetzentwurf folgt europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben und trägt zugleich den fachspezifischen Anforderungen auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten Rechnung. Er stellt mit hin sowohl einen effizienten als auch effektiven Lösungsansatz dar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz sind für Bund, Länder und Kommunen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten. Ausgaben für den einmaligen Erfüllungsaufwand können im Einzelplan 05 des Bundeshaushalts einschließlich des Stellenplans und im geltenden Finanzplan abgedeckt werden.

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Zusätzliche Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Zwar ändert sich mit der Übertragung von Aufgaben auf das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren wie beispielsweise im Fördermittelmanagement. Sofern aber in einer Übergangsphase hieraus ein Mehraufwand resultiert, wird dieser sich in einem vernachlässigbaren Bereich bewegen und mittelfristig durch Effizienzsteigerung der Prozesse ausgeglichen werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund: Durch die Verlagerung von Aufgaben des Auswärtigen Amtes in das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten entsteht dem Auswärtigen Amt nach derzeitiger Einschätzung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 24 Millionen Euro. Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht, da es sich um eine Aufgabenverlagerung vom Auswärtigen Amt in das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten handelt. Im Verhältnis zur bisherigen Erledigung der Aufgaben entsteht ein Effizienzgewinn in Höhe von 4,35 Millionen Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten, ebenso keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17292 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 2020

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Roderich Kiesewetter
Berichterstatter

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Dr. Anton Friesen
Berichterstatter

Bijan Djir-Sarai
Berichterstatter

Kathrin Vogler
Berichterstatterin

Omid Nouripour
Berichterstatter

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten und zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, des Aufenthaltsgesetzes und zur Anpassung anderer Gesetze an die Errichtung des Bundesamts

– Drucksache 19/17292 –

mit den Beschlüssen des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten und zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, des Aufenthaltsgesetzes und zur Anpassung anderer Gesetze an die Errichtung des Bundesamts	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten und zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, des Aufenthaltsgesetzes und zur Anpassung anderer Gesetze an die Errichtung des Bundesamts
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten (BfAAG)	Gesetz über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten (BfAAG)
§ 1	§ 1
Errichtung und Sitz des Bundesamts	Errichtung und Sitz des Bundesamts
(1) Zum 1. Januar 2021 wird das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (Bundesamt) errichtet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Bundesamt untersteht dem Auswärtigen Amt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Bundesamt hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel <i>und in Berlin. Das Bundesamt kann Außenstellen einrichten.</i>	(3) Das Bundesamt hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 2	§ 2
Aufgaben des Bundesamts	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Bundesamt nimmt die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten wahr, die ihm durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.	
(2) Das Bundesamt unterstützt den Auswärtigen Dienst auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten bei der Verwaltung und Infrastruktur, dem Fördermittelmanagement sowie im Rechts- und Konsularwesen. Das Nähere regelt das Auswärtige Amt.	
(3) Das Bundesamt erledigt weitere Aufgaben des Bundes, die mit den Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten zusammenhängen und mit deren Durchführung es vom Auswärtigen Amt oder mit dessen Zustimmung es von der fachlich zuständigen Bundesbehörde beauftragt wird.	
§ 3	§ 3
Aufsicht	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesamt untersteht der Aufsicht des Auswärtigen Amts, soweit im Rahmen der Übertragung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 keine anderweitige Regelung getroffen wird.	
§ 4	§ 4
Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst	u n v e r ä n d e r t
§ 13 Absatz 2 und 3, die §§ 19, 21 Absatz 1, § 24 Absatz 1 und § 30 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, gelten entsprechend.	
§ 5	§ 5
Wahl des Personalrats	u n v e r ä n d e r t
Der Personalrat beim Bundesamt ist bis zum 31. Dezember 2021 erstmals zu wählen.	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 6	§ 6
Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen	u n v e r ä n d e r t
Die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim Bundesamt sind bis zum 31. Dezember 2021 erstmals zu wählen.	
§ 7	§ 7
Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin	u n v e r ä n d e r t
Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin beim Bundesamt sind bis zum 31. Dezember 2021 erstmals zu wählen.	
§ 8	§ 8
Übergangsregelungen für die Personalvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte	u n v e r ä n d e r t
(1) Bis zur Wahl des Personalrats des Bundesamts werden dessen Aufgaben vom Personalrat des Auswärtigen Amts als Übergangspersonalrat des Bundesamts wahrgenommen.	
(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesamt.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim Bundesamt.	
(4) Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesamts und ihrer Stellvertreterin werden deren Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Auswärtigen Amts und ihren Stellvertreterinnen wahrgenommen.	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 9	§ 9
Fortgeltung der Dienstvereinbarungen	u n v e r ä n d e r t
Die im Auswärtigen Amt geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar 2021 auch für das Bundesamt, solange sie nicht durch andere Regelungen im Bundesamt ersetzt werden.	
§ 10	§ 10
Aufbauzulage	Aufbauzulage
(1) Beamtinnen und Beamte <i>des Auswärtigen Dienstes</i> , die <i>zum</i> Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten <i>abgeordnet oder versetzt</i> werden, erhalten <i>während ihrer Verwendung im Bundesamt</i> eine Aufbauzulage in Höhe der Stellenzulage nach Nummer 7 Absatz 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes. <i>Nach dem 31. Dezember 2024 vermindert sich die Aufbauzulage während der Dauer von fünf Jahren jeweils nach Ablauf eines Jahres um 10 Prozent.</i>	(1) Beamtinnen und Beamte, die beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten verwendet werden, erhalten bis zum 31. Dezember 2025 eine Aufbauzulage in Höhe der Stellenzulage nach Nummer 7 Absatz 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.
(2) § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, gilt <i>nach dem 31. Dezember 2025</i> für im Bundesamt tätige Beamtinnen und Beamte mit der Maßgabe, dass Zeiträume, die der Tätigkeit im Bundesamt vorausgehen und während derer im Rahmen einer Tätigkeit im Auswärtigen Dienst Auslandsdienstbezüge gewährt wurden, als Zeiträume gelten, in denen eine Stellenzulage nach Anlage I Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage IX gewährt wurde. Die Ausgleichszulage wird nur gewährt, soweit sie die Aufbauzulage nach Absatz 1 übersteigt.	(2) § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, gilt für im Bundesamt tätige Beamtinnen und Beamte mit der Maßgabe, dass Zeiträume, die der Tätigkeit im Bundesamt vorausgehen und während derer im Rahmen einer Tätigkeit im Auswärtigen Dienst Auslandsdienstbezüge gewährt wurden, als Zeiträume gelten, in denen eine Stellenzulage nach Anlage I Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage IX gewährt wurde. Die Ausgleichszulage wird nur gewährt, soweit sie die Aufbauzulage nach Absatz 1 übersteigt.
(3) <i>Beschäftigte, die beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten verwendet werden, ohne die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu erfüllen, erhalten eine Aufbauzulage in Höhe der Stellenzulage nach Nummer 7 Absatz 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2025.</i>	(3) Vor dem 31. Dezember 2025 prüft das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Haushaltsausschuss und dem Auswärtigen Ausschuss des Deutschen Bundestages die Wirkung der Aufbauzulage nach Absatz 1 und die Frage einer Notwendigkeit für die Zeit nach dem 31. Dezember 2025.

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
<i>(4) Vor dem 31. Dezember 2025 prüft das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen die Anwendung und die Wirkung der Aufbauzulage nach den Absätzen 1 und 3.</i>	(4) entfällt
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst	u n v e r ä n d e r t
§ 9 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:	
„§ 9 Kurierdienst und Auslands-IT“.	
2. § 9 wird wie folgt gefasst:	
„§ 9	
Kurierdienst und Auslands-IT	
(1) Das Auswärtige Amt stellt durch einen eigenen Kurierdienst und die Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik mit einem eigenen Kommunikationsnetz eine störungsgeschützte und geheimhaltungsgerechte Kommunikation im Auswärtigen Dienst sicher.	
(2) Die Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik umfasst die Informations- und Kommunikationstechnik des Geschäftsbereichs des Auswärtigen Amts im In- und Ausland sowie die Informationstechnik der unmittelbaren Bundesverwaltung im Ausland.“	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Aufenthaltsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	
„1. die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern,“.	
b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.	
2. In § 19b Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.	
3. Dem § 71 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die Entscheidung über Anträge auf Erteilung eines Visums zu übertragen. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, stehen dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die Befugnisse zur Datenverarbeitung sowie alle sonstigen Aufgaben und Befugnisse einer Auslandsvertretung bei der Erteilung von Visa gemäß Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b sowie gemäß den §§ 54, 66, 68, 69, 72, 72a, 73, 73a, 75, 87, 90c, 91d und 91g zu.“	
4. In § 73b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht entsandte Angehörige des Auswärtigen Dienstes“ durch die Wörter „weder entsandte oder im Inland beschäftigte Angehörige des Auswärtigen Dienstes noch Beschäftigte des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
5. Dem § 73c wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt auch für Visumanträge des Ehegatten oder Lebenspartners und minderjähriger lediger Kinder zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Ausländer, der einen Visumantrag nach Satz 1 gestellt hat, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bereits bestand oder das Verwandtschaftsverhältnis bereits begründet war, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat.“	
6. In § 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „untereinander“ die Wörter „sowie mit dem Auswärtigen Amt und mit dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Aufenthaltsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 69 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Auslandsvertretung“ die Wörter „oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Die Auslandsvertretungen, das Auswärtige Amt und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten dürfen die in den Visodateien gespeicherten Daten einander übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretungen, des Auswärtigen Amtes oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten erforderlich ist.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderungen sonstiger Rechtsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) In § 52 Nummer 2 Satz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
S. 1294) geändert worden ist, werden nach dem Wort „fallen“ ein Komma und die Wörter „auf dem Gebiet der Visumangelegenheiten auch, wenn diese in die Zuständigkeit des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten fallen“ eingefügt.	
(2) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 21 nach dem Wort „Auslandsvertretungen“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
2. In der Überschrift zu § 21 werden nach dem Wort „Auslandsvertretungen“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
3. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der deutschen Auslandsvertretungen“ durch ein Komma und die Wörter „der deutschen Auslandsvertretungen oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder das Auswärtige Amt“ durch ein Komma und die Wörter „das Auswärtige Amt oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ ersetzt.	
c) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:	
„(2a) Soweit die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt und die anschließende Übermittlung dieser Daten gemäß Absatz 2 an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung, das Auswärtige Amt oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens nicht ausreichen, können die erforderlichen Daten unmittelbar an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung, an das Auswärtige Amt oder an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt werden. Zu diesem Zweck können das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
werden. Für die Zulassung gilt § 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 entsprechend.“	
d) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Auslandsvertretung“ ein Komma und die Wörter „das Auswärtige Amt oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Auslandsvertretung“ die Wörter „oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
f) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Auslandsvertretung“ ein Komma und die Wörter „des Auswärtigen Amtes oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
g) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „vom Auswärtigen Amt“ ein Komma und die Wörter „dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
4. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Auslandsvertretung“ die Wörter „oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
5. In § 30 Absatz 1 werden nach dem Wort „Auslandsvertretungen“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
6. In § 31 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und den Auslandsvertretungen“ durch ein Komma und die Wörter „den Auslandsvertretungen und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ ersetzt.	
(3) Die Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand werden in den Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 8b, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24a, 25, 26, 27, 28, und 29 jeweils in Spalte D nach den Wörtern „deutsche Auslandsvertretungen“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.	
2. In Abschnitt II Visadatei werden in Nummer 35 in Spalte A nach dem Wort „Auslandsvertretung“	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
<p>die Wörter „oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“, in Spalte C nach dem Wort „Auslandsvertretungen“ die Wörter „und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ sowie in Spalte D nach den Wörtern „deutsche Auslandsvertretungen“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.</p>	
<p>3. In Abschnitt III Begründungstexte werden in Nummer 37 in Spalte D nach den Wörtern „deutsche Auslandsvertretungen“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.</p>	
<p>(4) Das Visa-Warndateigesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 6 nach dem Wort „Amt“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.</p>	
<p>2. In § 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Auslandsvertretungen“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.</p>	
<p>3. § 6 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In der Überschrift zu § 6 werden nach dem Wort „Amt“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Amts“ ein Komma und die Wörter „des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.</p>	
<p>(5) Die Anlage der VWDG-Durchführungsverordnung vom 1. Juni 2013 (BGBl. I S. 1414), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In den Nummern 1 bis 10 werden jeweils in Spalte D nach den Wörtern „deutsche Auslandsvertretungen“ die Wörter „und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.</p>	
<p>2. In den Nummern 6 bis 8 werden jeweils in Spalte C nach dem Wort „Auslandsvertretungen“ die Wörter „oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Roderich Kiesewetter, Dr. Barbara Hendricks, Dr. Anton Friesen, Bijan Djir-Sarai, Kathrin Vogel und Omid Nouripour

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/17292** in seiner 148. Sitzung am 4. März 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die antragstellenden Fraktionen der CDU/CSU und SPD beantragen mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(3)596, den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten und zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, des Aufenthaltsgesetzes und zur Anpassung anderer Gesetze an die Errichtung des Bundesamts auf Drucksache 19/17292 in geänderter Fassung anzunehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17292 in seiner 91. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17292 in seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17292 in seiner 74. Sitzung am 11. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die **Drucksache 19/17292** in seiner 57. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt zum Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(3)596 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten)

Zu § 1 Absatz 3

Das Bundesamt soll seinen Sitz in Brandenburg an der Havel im Land Brandenburg haben.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Das Personal des Bundesamts wird sich in der Gründungs- und Aufbauphase dieser Behörde maßgeblich aus dem Personal des Auswärtigen Dienstes (vergleiche 3. Abschnitt des GAD) zusammensetzen sowie aus qualifizierten Fachkräften, die nicht aus dem Auswärtigen Dienst abgeordnet oder versetzt werden.

Um den notwendigen Personaltransfer und -aufbau gerade in der Gründungs- und Aufbauphase dieser Behörde zu befördern und um die von der Bundesregierung angestrebte Verbesserung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu erreichen, wird flankierend zu der strukturpolitischen Entscheidung der Gründung des Bundesamts ausnahmsweise eine Aufbauzulage bis zum 31. Dezember 2025 ausgebracht.

Der Absatz regelt zugleich die Höhe der Aufbauzulage.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anwendbarkeit von § 13 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) auf Beamtinnen und Beamten des Auswärtigen Dienstes, die zum Bundesamt wechseln. Zugleich enthält die Regelung eine Maßgabe für Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes, die vor ihrer Verwendung im Bundesamt im Auftrag des Auswärtigen Amtes an einer Auslandsvertretung verwendet wurden. Diesen steht aufgrund des Bezugs von Auslandsdienstbezügen gemäß Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) Bundesbesoldungsordnungen A und B, I. Allgemeine Vorbemerkungen Nummer 7 Absatz 2 Satz 1 keine Stellenzulage gemäß Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) Bundesbesoldungsordnungen A und B, I. Allgemeine Vorbemerkungen Nummer 7 Absatz zu. Absatz 2 der Regelung soll nunmehr sicherstellen, dass Zeiträume, in denen Auslandsdienstbezüge bezogen wurden, Zeiträumen, in denen die obengenannte Stellenzulage für die Verwendung bei obersten Bundesbehörden gewährt wurde, gleichgestellt sind.

Diese Gleichstellung ist erforderlich, um eine Gleichbehandlung der Beschäftigten der obersten Bundesbehörden bei einem Wechsel in den nachgeordneten Bereich zu gewährleisten unabhängig von einer Verwendung im Inland oder im Ausland innerhalb der Rahmenfrist des § 13 BBesG.

Absatz 2 bestimmt zugleich, dass die Ausgleichszulage nach Absatz 2 nur gewährt wird, soweit sie die Aufbauzulage nach Absatz 1 übersteigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Überprüfung der Wirkung der Aufbauzulage bis zum 31. Dezember 2025 und ggf. deren Notwendigkeit nach dem 31. Dezember 2025.

Berlin, den 13. Mai 2020

Roderich Kiesewetter
Berichtersteller

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstellerin

Dr. Anton Friesen
Berichtersteller

Bijan Djir-Sarai
Berichtersteller

Kathrin Vogler
Berichterstellerin

Omid Nouripour
Berichtersteller

